



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Mai 2023
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2023/0058(NLE)
2023/0059(NLE)

8623/23
ADD 1

RECH 140
COASI 87

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7263/23 + COR 1 + ADD 1 + ADD 1 COR 1
7265/23 + COR 1 + ADD 1 + ADD 1 COR 1

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union

- Annahme

BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union

- Grundsätzliche Einigung
- Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

= Erklärungen der Kommission

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union – *Annahme*

Die Kommission unterstützt keine Änderungen des Beschlusses, die sich auf Akte der Vertretung der Union nach außen beziehen.

Alle Akte der Vertretung der Union nach außen im Rahmen von Vertragsabschlüssen, einschließlich der Unterzeichnung eines internationalen Übereinkommens und der anschließenden Notifizierung der Zustimmung, durch sie gebunden zu sein, sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission, mit Ausnahme von Rechtsakten, die sich auf Übereinkommen beziehen, die ausschließlich oder überwiegend unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union fallen, wobei der Hohe Vertreter die Union gemäß Artikel 27 Absatz 2 EUV nach außen vertritt.

Unbeschadet dieser Ausnahme bindet nur die Unterzeichnung durch die Kommission die Union, wenn die Kommission und ein anderer vom Rat benannter Akteur ein internationales Übereinkommen im Namen der Union gemeinsam unterzeichnen.

Desgleichen stellt die nach Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens mit Neuseeland zu übermittelnde Notifizierung an Neuseeland in Bezug auf die vorläufige Anwendung des Abkommens durch die Union einen Akt der Vertretung der Union nach außen dar und fällt somit unter die Vorrechte der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV. Folglich ist es nicht Sache des Präsidenten des Rates oder des Rates, die vorläufige Anwendung dieses Abkommens zu notifizieren. Sollte dies dennoch geschehen, würde es die Befugnis der Kommission, die Vertretung der Union nach außen wahrzunehmen, sowie den in Artikel 13 Absatz 2 EUV verankerten Grundsatz des interinstitutionellen Gleichgewichts verletzen.

Der Gerichtshof hat betont, dass eine ständige Praxis der Unionsorgane, die nicht im Einklang mit den EU-Verträgen steht, „die von den Organen zu beachtenden Regeln der Verträge nicht ändern kann“ (Rechtssache C-687/15, Kommission/Rat, EU:C:2017:803, Rn. 42).

Die Kommission lehnt zwar die Annahme der Änderung durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.

Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union

– Grundsätzliche Einigung; Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

Die Kommission unterstützt keine Änderungen des Beschlusses, die sich auf Akte der Vertretung der Union nach außen beziehen.

Alle Akte der Vertretung der Union nach außen im Rahmen von Vertragsabschlüssen, einschließlich der Unterzeichnung eines internationalen Übereinkommens und der anschließenden Notifizierung der Zustimmung, durch sie gebunden zu sein, sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission, mit Ausnahme von Rechtsakten, die sich auf Übereinkommen beziehen, die ausschließlich oder überwiegend unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union fallen, wobei der Hohe Vertreter die Union gemäß Artikel 27 Absatz 2 EUV nach außen vertritt.

Die nach Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens mit Neuseeland zu übermittelnde Notifizierung an Neuseeland, in der die Zustimmung der Union zum Ausdruck gebracht wird, durch das Abkommen gebunden zu sein, stellt einen Akt der Vertretung der Union nach außen dar und fällt somit unter die Vorrechte der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV. Folglich ist es nicht Sache des Präsidenten des Rates oder des Rates, die Zustimmung der Union, durch dieses Abkommen gebunden zu sein, zu notifizieren. Sollte dies dennoch geschehen, würde es die Befugnis der Kommission, die Vertretung der Union nach außen wahrzunehmen, sowie den in Artikel 13 Absatz 2 EUV verankerten Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts verletzen.

Der Gerichtshof hat betont, dass eine ständige Praxis der Unionsorgane, die nicht im Einklang mit den EU-Verträgen steht, „die von den Organen zu beachtenden Regeln der Verträge nicht ändern kann“ (Rechtssache C-687/15, Kommission/Rat, EU:C:2017:803, Rn. 42).

Die Kommission lehnt zwar die Annahme der Änderungen durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.